Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 2515.) Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld. Vom 14. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da von dem Handelsstande zu Elberfeld und Crefeld die Errichtung öffentlicher Trocknungs-Anstalten Behufs der zuverlässigen Ermittelung des Handelsgewichts der rohen Seide für ein Bedürfniß erachtet worden ist, und sich daselbst für diesen Zweck, die unter dem heutigen Tage genehmigten Aktien-Gesellschaften gebildet haben, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt.

§. 1.

Für den Bezirk des Handelsgerichts zu Elberfeld wird in der Stadt Elberfeld, und für den Bezirk des Handelsgerichts zu Crefeld wird in der Stadt Crefeld unter Aufsicht Unserer Regierung zu Düsseldorf eine öffentliche Seiden-Trocknungs-Anstalt errichtet, welche den Zweck hat, das Handelsgewicht der zu diesem Behufe angemeldeten rohen Seide mittelst des Trocknens von Probe-Strängen zu ermitteln und festzustellen. Die Anstalt wird durch ein vereidetes Personal verwaltet.

§. 2.

Bei Kaufgeschäften über rohe Seide, welche in dem einen oder andern der vorbezeichneten Handelsgerichts-Bezirke geschlossen werden, oder bei welchen die Seide daselbst überliefert werden soll, ist sowohl der Käufer als der Verkäufer berechtigt, die Feststellung des Handelsgewichts durch die Anstalt zu verlangen, in welchem Falle das durch dieselbe festgestellte Handelsgewicht für beide Theile bindend und bei entstehenden Streitigkeiten entscheidend ist.

Gleiche Wirkung hat bei denjenigen Kaufgeschäften, welche weder in den gedachten Bezirken geschlossen worden, noch daselbst zu erfüllen sind, die ausdrückliche Uebereinkunft der Kontrahenten, daß jeder derselben die Feststellung des Handelsgewichts durch die von ihnen bezeichnete Anstalt verlangen könne.

Außerdem ist Niemand gezwungen, sich der Anstalt zu bedienen.

(Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1844.)

§. 3.

Jeder in einem der gedachten Bezirke wohnende Käufer, welcher für eigene Rechnung aus dem Auslande rohe Seide erhält, kann solche bei ihrer Ankunft in die öffentliche Trocknungs-Anstalt bringen lassen, damit daselbst das Handels-Gewicht in bindender und entscheidender Weise, sowohl dem Käufer als dem Verkäufer gegenüber festgestellt werde.

§. 4.

Die innere Verwaltung der Trocknungs-Anstalten und das in denselben zu beobachtende Verfahren wird durch Reglements geordnet, zu deren Erlaß Unser Handelsminister ermächtigt wird.

§. 5.

Die Probestränge werden bei dem durch diese Reglements näher vorzuschreibenden Wärmegrade, die festgesetzte Zeit hindurch, getrocknet; auf Grund dieser Austrocknung, unter Hinzurechnung von eilf Prozent für zulässige Feuchtigkeit, wird das Handelsgewicht der angemeldeten Menge roher Seide bestimmt.

§. 6.

Die für Benutzung der Anstalt zu entrichtenden Gebühren werden durch eine von Unserm Handelsminister zu genehmigende Taxe festgesetzt.

§. 7.

Der Betrag dieser Gebühren ist bei einfacher Trocknung von jedem Theile zur Hälfte zu übernehmen. Bei doppelter Trocknung bezahlt von den doppelten Gebühren der Verkäufer drei Viertheil, der Käufer ein Viertheil.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 14. Oktober 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.
Flottwell. Uhden.

(Nr. 2516.) Statut für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen. Vom 18. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Beförderung der Gewerbe und des Handels die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen beschlossen, und verordnen deshalb auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

I. Organisation. Amtliche Stellung.

§. 1. Es wird in der Stadt Erfurt für den dortigen Stadtbezirk eine Handelskammer errichtet, welche den Namen „Handelskammer der Stadt Erfurt" führt. Dieselbe ist zunächst der Regierung zu Erfurt untergeordnet.

Zahl der Mitglieder.

§. 2. Die Handelskammer besteht aus sechs Mitgliedern, welche von den Handel- und Gewerbtreibenden der Stadt nach Vorschrift der §§. 10. bis 12. gewählt werden.

In gleicher Weise werden sechs Stellvertreter gewählt, welche bestimmt sind, bei Verhinderung oder beim Abgange einzelner Mitglieder deren Stelle einzunehmen.

Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

§. 3. Zum Mitgliede der Handelskammer kann nur gewählt werden, wer dreißig Jahre oder darüber alt ist, ein Handlungs- oder Fabrik-Geschäft wenigstens fünf Jahre lang für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betrieben hat, auch in dem Bezirke der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz, so wie den Hauptsitz seines Geschäfts hat und unbescholtenen Rufes ist. Eine Verpflichtung zum Eintritte in die Handelskammer findet nicht Statt.

§. 4. Die Handelskammer wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben alljährlich aus ihrer Mitte. Dem Ober-Bürgermeister der Stadt Erfurt bleibt jedoch vorbehalten, den Sitzungen beizuwohnen, und er führt alsdann darin den Vorsitz. Derselbe kann auch dazu anstatt seiner ein Magistrats-Mitglied abordnen. Wenn die Regierung es für angemessen erachtet, Berathungen über einzelne Gegenstände unter besonderer Leitung halten zu lassen, so ernennt sie dazu einen Kommissar, welcher in solchem Falle die Sitzung anberaumt und darin den Vorsitz führt.

§. 5. Die Mitglieder der Handelskammer, so wie die Stellvertreter, versehen ihre Stellen unentgeldlich und haben für den Besuch der Sitzungen der Kammer und für die Uebernahme von Arbeiten keinen Anspruch auf Vergütung.

II. Geschäftskreis. Bestimmung der Handelskammer.

§. 6. Die Handelskammer hat die Bestimmung, ihre Wahrnehmungen über den Gang der Gewerbe und des Handels, so wie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniß der Staatsbehörden zu bringen, und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Gewerbe und Handel zu fördern sind, welche Hindernisse denselben entgegenstehen und in welcher Weise diese zu beseitigen sind.

Der Handelskammer kann zugleich die Beaufsichtigung der auf Gewerbe und Handel Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden.

 §. 7.

Vorschlag zu Stellenbesetzungen.

§. 7. Die Handelskammer hat über die anzustellenden Mäkler, so wie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Gewerbe oder Handel zu ernennenden Personen ihr Gutachten abzugeben, sofern nicht schon Anderen das Recht zusteht, dieserhalb Vorschläge zu machen.

Mittheilungen an die Staats-Behörden.

§. 8. In eiligen Fällen kann die Handelskammer ihre Vorstellungen unmittelbar an die Minister richten, sie muß aber Abschrift der Vorstellung gleichzeitig der Regierung einreichen. An diese hat sie auch über die ihr von derselben zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände zu berichten.

Jahresbericht.

§. 9. Die Handelskammer erstattet über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe alljährlich im Monat Januar einen Haupt-Bericht, in welchem sie alles zusammenfaßt, was sie in Beziehung auf Handel und Gewerbe zu wünschen und zu beantragen hat. Dieser Bericht ist an den Minister der Finanzen und des Handels zu richten und der Regierung zur weitern Beförderung mit Beifügung ihres Gutachtens zu übergeben.

III. Wahl der Mitglieder und Beamten.

Wahlrecht.

§. 10. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Stadtbezirks berechtigt, welche eine Gewerbsteuer von Zwölf Thalern oder mehr in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten entrichten.

Wahlhandlung.

§. 11. Der Ober-Bürgermeister der Stadt Erfurt beruft durch Umlaufschreiben die Wahlberechtigten zur Versammlung, in welcher dieselben unter seinem Vorsitze die Wahlhandlung vorzunehmen haben. Nach Eröffnung der Versammlung werden zwei Stimmsammler und ein Protokollführer erwählt. Abwesende sind nicht berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen oder Stimmzettel einzusenden; eine Ausnahme findet nur in Ansehung der Handel treibenden Frauenspersonen Statt, welche ihre Stimmen durch einzureichende Stimmzettel abgeben können. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Die Namen dieser Kandidaten werden zusammengestellt, und die Zusammenstellung wird zur Einsicht vorgelegt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für die Stellen, in Hinsicht deren es an dieser Stimmenmehrheit fehlt, diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, zur neuen Wahl gebracht, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind. Das Wahlprotokoll ist von dem Vorsitzenden, den Stimmsammlern und dem Protokollführer zu unterzeichnen, und hiernächst durch die Regierung dem Ober-Präsidenten zur Prüfung und zur Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen. Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß ein Gewählter nicht die vorgeschriebene Qualifikation besitzt, oder daß bei der Wahl nicht vorschriftsmäßig verfahren worden, so verfügt der Ober-Präsident die Zusammenberufung der Wähler zu einer anderweitigen Wahl.

Erneuerung.

§. 12. Aus der Handelskammer tritt jährlich ein Drittheil der Mitglieder, so wie der Stellvertreter aus und wird durch anderweite Wahl ersetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Den Austritt am Schlusse des ersten und zweiten Jahres bestimmt das Loos.

§. 13. Wer sein Geschäft aufgiebt, oder seinen Wohnort oder den Sitz seines Geschäfts aus dem Bezirke der Handelskammer verlegt, hört auf, Mitglied derselben oder Stellvertreter zu seyn. Ausscheiden der Mitglieder.

§. 14. Wird ein Mitglied oder Stellvertreter in einer gerichtlichen Untersuchung eines solchen Verbrechens für schuldig erklärt, welches bei einem öffentlichen Beamten die Kassation oder Amtsentsetzung zur Folge haben würde, so soll der Schuldige von der Theilnahme an der Handelskammer ausgeschlossen werden. Die Ausschließung ist zugleich in dem gerichtlichen Straferkenntnisse auszusprechen.

Wenn ein Mitglied der Handelskammer oder ein Stellvertreter durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung oder das Vertrauen des Handelsstandes verloren hat, so kann die Ausschließung desselben von der Kammer durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit abzufassenden Beschluß ausgesprochen werden, gegen diesen Beschluß steht jedoch dem Betheiligten der Rekurs an den Ober-Präsidenten offen.

Suspension von der Theilnahme an der Handelskammer tritt ein, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter sich für zahlungsunfähig erklärt, zur Kriminal-Untersuchung gezogen oder unter Kuratel gestellt wird.

§. 15. Die Schreib- und Registratur-Geschäfte der Handelskammer versieht ein Sekretair, welcher von der Handelskammer vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt wird. Die Besoldung desselben wird ebenfalls von der Handelskammer in Vorschlag gebracht und von der Regierung festgesetzt. Bureau-Geschäfte.

§. 16. Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft die Handelskammer alle drei Jahre einen Etat, welcher der Genehmigung der Regierung unterliegt. IV. Aufbringung des Kostenbedarfs. Etat.

§. 17. Der Betrag des etatsmäßigen Kostenaufwandes wird auf die stimmberechtigten Gewerb- und Handeltreibenden nach dem Fuße der Gewerbe-Steuer veranlagt und der Gemeindekasse der Stadt Erfurt überwiesen, um daraus in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber besondere Rechnung zu legen. Die Rechnungen werden von der Handelskammer selbst geprüft und abgenommen. Vertheilung des Bedarfs.

§. 18. Sofern die Stadtgemeinde Erfurt nicht im Stande ist, die zu den Sitzungen der Handelskammer erforderlichen Räume in den vorhandenen Gemeindelokalen anzuweisen, oder ein anderer Versammlungsort gewählt werden möchte, hat die Handelskammer selbst für ihr Lokal zu sorgen. Lokal.

§. 19. Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. V. Geschäftsgang. Berathungen und Beschlüsse.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Sind nach Berathung eines Gegenstandes die verschiedenen Ansichten nicht zu vereinigen, und liegt der Fall einer Berichtserstattung vor, so sind die verschiedenen Ansichten mit den dafür geltend gemachten Gründen im Berichte besonders vorzutragen.

 §. 20.

Einberufung der Stellvertreter.

§. 20. Wenn ein Mitglied der Handelskammer den Berathungen beizuwohnen verhindert, oder innerhalb der Wahlperiode ausgeschieden oder suspendirt ist, so tritt der mit dem Verhinderten in demselben Jahre gewählte Stellvertreter ein, welcher bei der ersten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten hatte. Bei zeitlicher Verhinderung eines Mitgliedes tritt der Stellvertreter auf so lange ein, bis dasselbe seine Verrichtungen wieder übernimmt, beim gänzlichen Abgange eines Mitgliedes aber bis zur Wahl eines anderen Mitgliedes.

Siegel und Unterschrift.

§. 21. Die Handelskammer ist berechtigt, in ihrem Dienstsiegel sich des Wappens der Stadt Erfurt zu bedienen. Ihre Ausfertigungen erfolgen unter der im §. 1. bestimmten Firma und müssen von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Geschäfts-Regulativ.

§. 22. Ueber das Einzelne des Geschäftsganges wird von der Handelskammer nach ihrer Einführung ein Regulativ unter Vorsitz des Ober-Bürgermeisters entworfen und von der Regierung bestätigt.

Gegeben Sanssouci, den 18. Oktober 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. Gr. z. Stollberg. Gr. v. Arnim. Flottwell

(Nr. 2517.) Statut für die Handelskammer des Kreises Hagen im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 18. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Beförderung der Gewerbe und des Handels die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Hagen, Regierungs-Bezirks Arnsberg, beschlossen, und verordnen demnach auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums, wie folgt:

I. Organisation. Amtliche Stellung.

§. 1. Es wird für den Kreis Hagen eine Handelskammer errichtet, welche ihren Sitz in der Stadt Hagen hat und den Namen: „Handelskammer des Kreises Hagen", führt. Dieselbe ist zunächst der Regierung zu Arnsberg untergeordnet.

Zahl der Mitglieder.

§. 2. Die Handelskammer besteht aus neun Mitgliedern, welche von den Handel- und Gewerbtreibenden des Kreises nach Vorschrift der §§. 10. bis 12. gewählt werden.

In gleicher Weise werden sechs Stellvertreter gewählt, welche bestimmt sind, bei Verhinderung oder beim Abgange einzelner Mitglieder deren Stelle einzunehmen.

Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

§. 3. Zum Mitgliede der Handelskammer kann nur gewählt werden, wer dreißig Jahre oder darüber alt ist, ein Handlungs- oder Fabrikgeschäft wenigstens fünf Jahre lang für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betrieben hat, auch in dem Bezirke der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz, sowie den Hauptsitz seines Geschäfts hat und unbescholtenen Rufes ist. Eine Verpflichtung zum Eintritte in die Handelskammer findet nicht Statt.

§. 4. Die Handelskammer wählt die Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben alljährlich aus ihrer Mitte. Dem Landrathe des Kreises bleibt jedoch vorbehalten, den Sitzungen beizuwohnen, und er führt alsdann darin den Vorsitz. Wenn die Regierung es für angemessen erachtet, Berathungen über einzelne Gegenstände unter besonderer Leitung halten zu lassen, so ernennt sie dazu einen Kommissar, welcher in solchem Falle die Sitzung anberaumt und darin den Vorsitz führt.

§. 5. Die Mitglieder der Handelskammer, so wie die Stellvertreter versehen ihre Stellen unentgeldlich, und haben für den Besuch der Sitzungen der Kammer und für die Uebernahme von Arbeiten keinen Anspruch auf Vergütung.

II. Geschäftskreis. Bestimmung der Handelskammer.

§. 6. Die Handelskammer hat die Bestimmung, ihre Wahrnehmungen über den Gang der Gewerbe und des Handels, sowie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniß der Staatsbehörden zu bringen, und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Gewerbe und Handel zu fördern sind, welche Hindernisse denselben entgegenstehen, und in welcher Weise diese zu beseitigen sind. Der Handelskammer kann zu-

zugleich die Beaufsichtigung über die auf Gewerbe und Handel Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden.

Vorschlag zu Stellenbesetzungen.

§. 7. Die Handelskammer hat über die anzustellenden Mäkler, so wie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Gewerbe oder Handel zu ernennenden Personen ihr Gutachten abzugeben, sofern nicht schon Anderen das Recht zusteht, dieserhalb Vorschläge zu machen.

Mittheilungen an die Staats-Behörden.

§. 8. In eiligen Fällen kann die Handelskammer ihre Vorstellungen unmittelbar an die Minister richten, sie muß aber Abschrift der Vorstellung gleichzeitig der Regierung einreichen. An diese hat sie auch über die ihr von derselben zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände zu berichten.

Jahresbericht.

§. 9. Die Handelskammer erstattet über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe alljährlich im Monat Januar einen Hauptbericht, in welchem sie alles zusammenfaßt, was sie in Beziehung auf Gewerbe und Handel zu wünschen und zu beantragen hat. Dieser Bericht ist an den Minister der Finanzen und des Handels zu richten, der Regierung aber zur weiteren Beförderung mit Beifügung ihres Gutachtens zu übergeben.

III. Wahl der Mitglieder und Beamten. Wahlrecht.

§. 10. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Kreises Hagen berechtigt, welche eine Gewerbesteuer vom Handel mit kaufmännischen Rechten entrichten.

Wahlhandlung.

§. 11. Der Landrath beruft durch Umlaufsschreiben die Wahlberechtigten zur Versammlung, in welcher dieselben unter seinem Vorsitze die Wahlhandlung vorzunehmen haben. Nach Eröffnung der Versammlung werden zwei Stimmsammler und ein Protokollführer erwählt. Abwesende sind nicht berechtigt, einen Anderen zur Stimmgebung zu bevollmächtigen oder Stimmzettel einzusenden; eine Ausnahme findet nur in Ansehung der Handel treibenden Frauenspersonen Statt, welche ihre Stimmen durch einzureichende Stimmzettel abgeben können. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Die Namen dieser Kandidaten werden zusammengestellt, und die Zusammenstellung wird zur Einsicht vorgelegt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für die Stellen, in Hinsicht deren es an dieser Stimmenmehrheit fehlt, diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, zur neuen Wahl gebracht, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind. Das Wahlprotokoll ist von dem Vorsitzenden, den Stimmsammlern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und hiernächst durch die Regierung dem Ober-Präsidenten zur Prüfung und zur Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen. Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß ein Gewählter nicht die vorgeschriebene Qualifikation besitzt, oder daß bei der Wahl nicht vorschriftsmäßig verfahren worden, so verfügt der Ober-Präsident die Zusammenberufung der Wähler zu einer anderweiten Wahl.

Erneuerung.

§. 12. Aus der Handelskammer tritt jährlich ein Drittheil der Mitglieder, so wie der Stellvertreter aus und wird durch anderweite Wahl ersetzt.

Die

Die Austretenden sind wieder wählbar. Den Austritt am Schlusse des ersten und zweiten Jahres bestimmt das Loos.

§. 13. Wer sein Geschäft aufgiebt, oder seinen Wohnort, oder den Sitz seines Geschäfts aus dem Bezirke der Handelskammer verlegt, hört auf, Mitglied derselben oder Stellvertreter zu seyn. Ausscheiden der Mitglieder.

§. 14. Wird ein Mitglied oder Stellvertreter in einer gerichtlichen Untersuchung eines solchen Verbrechens für schuldig erklärt, welches bei einem öffentlichen Beamten die Kassation oder Amtsentsetzung zur Folge haben würde, so soll der Schuldige von der Theilnahme an der Handelskammer ausgeschlossen werden. Die Ausschließung ist zugleich in dem gerichtlichen Straferkenntnisse auszusprechen.

Wenn ein Mitglied der Handelskammer oder ein Stellvertreter durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung oder das Vertrauen des Handelsstandels verloren hat, so kann die Ausschließung desselben von der Kammer durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit abzufassenden Beschluß ausgesprochen werden; gegen diesen Beschluß steht jedoch dem Betheiligten der Rekurs an den Ober-Präsidenten offen.

Suspension von der Theilnahme an der Handelskammer tritt ein, wenn ein Mitglied oder Stellvertreteter sich für zahlungsunfähig erklärt, zur Kriminal-Untersuchung gezogen oder unter Kuratel gestellt wird.

§. 15. Die Schreib- und Registraturgeschäfte der Handelskammer versieht ein Sekretair, welcher von der Handelskammer vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt wird. Die Besoldung desselben wird ebenfalls von der Handelskammer in Vorschlag gebracht und von der Regierung festgesetzt. Bureau-Geschäfte.

§. 16. Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft die Handelskammer alle drei Jahre einen Etat, welcher der Genehmigung der Regierung unterliegt. IV. Aufbringung des Kostenbedarfs. Etat.

§. 17. Der Betrag des etatsmäßigen Kostenaufwandes wird auf die stimmberechtigten Gewerb- und Handeltreibenden nach dem Fuße der Gewerbe-Steuer veranlagt und der Gemeindekasse am Sitze der Handelskammer überwiesen, um daraus in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber besondere Rechnung zu legen. Die Rechnungen werden von der Handelskammer selbst geprüft und abgenommen. Vertheilung des Bedarfs.

§. 18. Sofern die Stadtgemeinde Hagen nicht im Stande ist, die für die Sitzungen der Handelskammer erforderlichen Räume in den vorhandenen Gemeindelokalen anzuweisen, oder ein anderer Versammlungsort gewählt werden möchte, hat die Handelskammer selbst für ihr Lokal zu sorgen. Lokal.

§. 19. Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. V. Geschäftsgang. Berathungen und Beschlüsse.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Sind nach Berathung eines Gegenstan-

standes die verschiedenen Ansichten nicht zu vereinigen, und liegt der Fall einer Berichtserstattung vor, so sind die verschiedenen Ansichten mit den dafür geltend gemachten Gründen im Berichte besonders vorzutragen.

Einberufung der Stellvertreter.

§. 20. Wenn ein Mitglied der Handelskammer den Berathungen beizuwohnen verhindert, oder innerhalb der Wahlperiode ausgeschieden oder suspendirt ist, so tritt der mit dem Verhinderten in demselben Jahre gewählte Stellvertreter ein, welcher bei der ersten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten hatte. Bei zeitlicher Verhinderung eines Mitgliedes tritt der Stellvertreter auf so lange ein, bis dasselbe seine Verrichtungen wieder übernimmt, beim gänzlichen Abgange eines Mitgliedes aber bis zur Wahl eines andern Mitgliedes.

Siegel und Unterschrift.

§. 21. Die Handelskammer erhält ein von dem Minister des Handels zu bestimmendes Siegel. Ihre Ausfertigungen erfolgen unter der im §. 1. bestimmten Firma und müssen von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Geschäfts-Regulativ.

§. 22. Ueber das Einzelne des Geschäftsganges wird von der Handelskammer nach ihrer Einführung ein Regulativ unter Vorsitz des Landraths entworfen und von der Regierung bestätigt.

Gegeben Sanssouci, den 18. Oktober 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. Gr. z. Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell.

(Nr. 2518.) Statut für die Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merseburg. Vom 18. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Beförderung der Gewerbe und des Handels die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Halle und die Saal-Oerter im Regierungs-Bezirke Merseburg beschlossen und verordnen deshalb auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

I. Organisation. Amtliche Stellung.

§. 1. Es wird für die Stadtgemeinden Halle, Wettin und Alsleben, so wie für die Landgemeinden Kröllwitz, Rothenburg und Salzmünde, im Regierungs-Bezirke Merseburg, eine Handels-Kammer errichtet, welche ihren Sitz in Halle hat und den Namen „Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter" führt. Dieselbe ist zunächst der Regierung zu Merseburg untergeordnet.

Zahl der Mitglieder.

§. 2. Die Handelskammer besteht aus neun Mitgliedern, von denen sieben durch die Gewerb- und Handeltreibenden der Stadt Halle und zwei durch die Gewerb- und Handeltreibenden der andern Saalörter, nach Vorschrift der §§. 10. bis 12. gewählt werden.

In gleicher Weise werden drei Stellvertreter, und zwar zwei von den Gewerb- und Handeltreibenden der Stadt Halle und einer von den Gewerb- und Handeltreibenden der andern Saalörter gewählt. Die Stellvertreter sind bestimmt, bei Verhinderung oder beim Abgang einzelner Mitglieder deren Stelle einzunehmen.

Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

§. 3. Zum Mitgliede der Handelskammer kann nur gewählt werden, wer dreißig Jahre oder darüber alt ist, ein Handlungs- oder Fabrikgeschäft wenigstens fünf Jahre lang für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betrieben hat, auch in den zur Handelskammer gehörenden Gemeinde-Bezirken seinen ordentlichen Wohnsitz, so wie den Hauptsitz seines Geschäfts hat und unbescholtenen Rufes ist. Eine Verpflichtung zum Eintritte in die Handelskammer findet nicht Statt.

§. 4. Die Handelskammer wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben alljährlich aus ihrer Mitte. Dem Ober-Bürgermeister der Stadt Halle bleibt jedoch vorbehalten, den Sitzungen beizuwohnen, und er führt alsdann darin den Vorsitz. Derselbe kann auch dazu anstatt seiner ein Magistrats-Mitglied abordnen. Wenn die Regierung es für angemessen erachtet, Berathungen über einzelne Gegenstände unter besonderer Leitung halten zu lassen, so ernennt sie dazu einen Kommissar, welcher in solchem Falle die Sitzung anberaumt und darin den Vorsitz führt.

§. 5. Die Mitglieder der Handelskammer, so wie die Stellvertreter versehen ihre Stellen unentgeltlich, und haben für den Besuch der Sitzungen der Kammer und für die Uebernahme von Arbeiten keinen Anspruch auf Vergütung.

II. Geschäftskreis. Bestimmung der Handelskammer.

§. 6. Die Handelskammer hat die Bestimmung, ihre Wahrnehmungen über den Gang der Gewerbe und des Handels, so wie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtunaen zur Kenntniß der Staatsbehörden zu bringen, und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Gewerbe und Handel zu fördern sind, welche Hindernisse denselben entgegenstehen, und in welcher Weise diese zu beseitigen sind.

Der Handelskammer kann zugleich die Beaufsichtigung der auf Gewerbe und Handel Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden.

Vorschlag zu Stellenbesetzungen.

§. 7. Die Handelskammer hat über die anzustellenden Mäkler, so wie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Gewerbe oder Handel zu ernennenden Personen ihr Gutachten abzugeben, sofern nicht schon Anderen das Recht zusteht, dieserhalb Vorschläge zu machen.

Mittheilungen an die Staats-Behörden.

§. 8. In eiligen Fällen kann die Handelskammer ihre Vorstellungen unmittelbar an die Minister richten, sie muß aber Abschrift der Vorstellung gleichzeitig der Regierung einreichen. An diese hat sie auch über die ihr von derselben zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände zu berichten.

Jahresbericht.

§. 9. Die Handelskammer erstattet über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe alljährlich im Monat Januar einen Hauptbericht, in welchem sie Alles zusammenfaßt, was sie in Beziehung auf Handel und Gewerbe zu wünschen und zu beantragen hat. Dieser Bericht ist an den Minister der Finanzen und des Handels zu richten und der Regierung zur weiteren Beförderung mit Beifügung ihres Gutachtens zu übergeben.

III. Wahl der Mitglieder und Beamten. Wahlrecht.

§. 10. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Gewerb- und Handeltreibende der zur Handelskammer gehörigen Gemeinde-Bezirke berechtigt, welche in den Gewerbsteuer-Klassen A. und B. eine Gewerbsteuer von wenigstens zwölf Thalern jährlich erlegen.

Wahlhandlung.

§. 11. Der Ober-Bürgermeister der Stadt Halle beruft durch Umlaufschreiben die Wahlberechtigten eines jeden Wahlverbandes zu abgesonderten Versammlungen, worin dieselben unter seinem Vorsitze die Wahlhandlung vorzunehmen haben. Nach Eröffnung einer jeden Versammlung werden zwei Stimmsammler und ein Protokollführer erwählt. Abwesende sind nicht berechtigt, einen Anderen zur Stimmgebung zu bevollmächtigen oder Stimmzettel einzusenden; eine Ausnahme findet nur in Ansehung der handeltreibenden Frauenspersonen Statt, welche ihre Stimmen durch einzureichende Stimmzettel abgeben können. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Die Namen dieser Kandidaten werden zusammengestellt und die Zusammenstellung wird zur Einsicht vorgelegt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für die Stellen, in Hinsicht deren es an dieser Stimmenmehrheit fehlt, diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, zur neuen Wahl gebracht, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind. Das Wahlprotokoll ist von dem Vorsitzenden, den Stimmsammlern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und hiernächst durch die Regierung dem Ober-

Präsidenten zur Prüfung und zur Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen. Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß ein Gewählter nicht die vorgeschriebene Qualifikation besitzt, oder daß bei der Wahl nicht vorschriftsmäßig verfahren worden, so verfügt der Ober-Präsident die Zusammenberufung der Wähler zu einer anderweiten Wahl.

§. 12. Aus der Handelskammer tritt jährlich ein Drittheil der Mitglieder, so wie der Stellvertreter aus, und wird durch anderweite Wahl ersetzt. Es scheiden aus: im ersten Jahre 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus Halle; im zweiten Jahre 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus Halle und 1 Mitglied aus den übrigen Gemeinden; im dritten Jahre 2 Mitglieder aus Halle und 1 Mitglied und 1 Stellvertreter aus den andern Gemeinden. Der Austritt der Einzelnen am Schluß des ersten und zweiten Jahres wird durch das Loos bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Erneuerung.

§. 13. Wer sein Geschäft aufgiebt, oder seinen Wohnort oder den Sitz seines Geschäfts aus den zur Handelskammer gehörigen Gemeinde-Bezirken verlegt, hört auf, Mitglied derselben oder Stellvertreter zu seyn. Ausscheiden der Mitglieder.

§. 14. Wird ein Mitglied oder Stellvertreter in einer gerichtlichen Untersuchung eines solchen Verbrechens für schuldig erklärt, welches bei einem öffentlichen Beamten die Kassation oder Amtsentsetzung zur Folge haben würde, so soll der Schuldige von der Theilnahme an der Handelskammer ausgeschlossen werden. Die Ausschließung ist zugleich in dem gerichtlichen Straferkenntnisse auszusprechen.

Wenn ein Mitglied der Handelskammer oder ein Stellvertreter durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung oder das Vertrauen des Handelsstandes verloren hat, so kann die Ausschließung desselben von der Kammer durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit abzufassenden Beschluß ausgesprochen werden; gegen diesen Beschluß steht jedoch dem Betheiligten der Rekurs an den Ober-Präsidenten offen. Suspension von der Theilnahme an der Handelskammer tritt ein, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter sich für zahlungsunfähig erklärt, zur Kriminal-Untersuchung gezogen oder unter Kuratel gestellt wird.

§. 15. Die Schreib- und Registratur-Geschäfte der Handelskammer versieht ein Sekretair, welcher von der Handelskammer vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt wird. Die Besoldung desselben wird ebenfalls von der Handelskammer in Vorschlag gebracht und von der Regierung festgesetzt. Bureau-Geschäfte.

§. 16. Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft die Handelskammer alle drei Jahre einen Etat, welcher der Genehmigung der Regierung unterliegt. IV. Aufbringung des Kostenbedarfs. Etat.

§. 17. Der Betrag des etatsmäßigen Kostenaufwandes wird auf die stimmberechtigten Gewerb- und Handeltreibenden nach dem Fuße der Gewerbsteuer veranlagt, und der Gemeindekasse am Sitze der Handelskammer überwiesen, um daraus in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber besondere Rechnung zu legen. Die Rechnungen werden von der Handelskammer selbst geprüft und abgenommen. Vertheilung des Bedarfs.

Lokal. §. 18. Sofern die Stadtgemeinde Halle nicht im Stande ist, die für die Sitzungen der Handelskammer erforderlichen Räume in den vorhandenen Gemeinde-Lokalen anzuweisen, oder ein anderer Versammlungsort gewählt werden möchte, hat die Handelskammer selbst für ihr Lokal zu sorgen.

V. Geschäftsgang. Berathungen und Beschlüsse. §. 19. Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Sind nach Berathung eines Gegenstandes die verschiedenen Ansichten nicht zu vereinigen, und liegt der Fall einer Berichterstattung vor, so sind die verschiedenen Ansichten mit den dafür geltend gemachten Gründen im Berichte besonders vorzutragen.

Einberufung der Stellvertreter. §. 20. Wenn ein Mitglied der Handelskammer den Berathungen beizuwohnen verhindert oder innerhalb der Wahlperiode ausgeschieden oder suspendirt ist, so tritt der Stellvertreter desselben Wahlverbandes ein, welcher dem Verhinderten hinsichtlich des Zeitpunktes seiner Wahl am nächsten steht, und zwar zunächst derjenige, welcher bei der ersten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten hatte. Bei zeitlicher Verhinderung eines Mitgliedes tritt der Stellvertreter auf so lange ein, bis dasselbe seine Verrichtungen wieder übernimmt, beim gänzlichen Abgange eines Mitgliedes aber bis zur Wahl eines andern Mitgliedes.

Siegel und Unterschrift. §. 21. Die Handelskammer erhält ein von dem Minister des Handels zu bestimmendes Siegel. Ihre Ausfertigungen erfolgen unter der im §. 1. bestimmten Firma und müssen von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Geschäfts-Regulativ. §. 22. Ueber das Einzelne des Geschäftsganges wird von der Handelskammer nach ihrer Einführung ein Regulativ unter Vorsitz des Ober-Bürgermeisters entworfen und von der Regierung bestätigt.

Gegeben Sanssouci, den 18. Oktober 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. Gr. z. Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell.

(Nr. 2519.) Bekanntmachung über die am 14. Oktober 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften. Vom 31. Oktober 1844.

Des Königs Majestät haben die mittelst der Notariats-Akte vom 20. Mai resp. 29. April d. J. vereinbarten Statuten der zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 14. Oktober d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 31. Oktober 1844.

Der Finanzminister.

Flottwell.

(Nr. 2520.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. November 1844., wegen Aufhebung des Einstands- oder Vorkaufsrechts des, in dem Markgrafthume Oberlausitz ansässigen alten Adels auf die, an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. und mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. III. des Ediktes vom 9. Oktober 1807. will Ich nach dem Antrage der Ritterschaft des Markgrafthums Oberlausitz das in dem landesherrlich bestätigten Lehnspaktum vom 7. Juni 1619. sich gründende Einstands- oder Vorkaufsrecht des dortigen ansässigen alten Adels auf die an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter mit allen seinen Folgen und Wirkungen hierdurch für aufgehoben erklären. Diese Meine Order ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. November 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Savigny, Grafen v. Arnim und Uhden.